

Satzung

Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

in der Fassung vom 18.10.1997,

am 30.09.1998 in das Vereinsregister Stuttgart eingetragen.

Präambel

Caritas als Erfüllung des Liebesgebotes Christi gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebensäußerungen der Kirche. Im Sinne dieses im Evangelium begründeten Auftrages wendet sich die Kirche mit ihren karitativen Werken helfend den Menschen in leiblicher und seelischer Not und in sozial ungerechten Verhältnissen zu.

Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe eines jeden Christen, aber auch Aufgabe einer jeden christlichen Gemeinschaft und Gemeinde sowie Aufgabe der ganzen Diözese. Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Bischofs. Daher steht der Caritasverband unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart. Er wirkt in seinem Auftrag in Kirche, Staat und Gesellschaft.

Die Mitgliedschaft im Caritasverband fördert und aktiviert die Caritas der katholischen Kirche auf breiter Basis. Sie ermöglicht ein besseres Zusammenwirken aller, die an dieser Aufgabe in der Kirche mitarbeiten, und trägt damit auch zu einem wirksamen Dienst des Caritasverbandes in Kirche, Staat und Gesellschaft bei.

§ 1

Zweck, Stellung, Name, Sitz und Geschäftsjahr des Diözesancaritasverbandes

- (1) Der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. (Diözesancaritasverband) ist die vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Diözesancaritasverband ist Verband der Freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes.
- (3) Der Diözesancaritasverband trägt den Namen „Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“.
- (4) Der Diözesancaritasverband wurde am 15. Juli 1918 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Reg.-Nr. 2342 eingetragen.
- (5) Sitz des Diözesancaritasverbandes ist Stuttgart.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit des Diözesancaritasverbandes

Der Diözesancaritasverband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Diözesancaritasverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesancaritasverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diözesancaritasverbandes fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Organisation des Diözesancaritasverbandes

- (1) Der Diözesancaritasverband hat ortsverbandliche und territoriale Untergliederungen.

Das Nähere hierzu regelt mit Zustimmung des Diözesancaritasrates der Vorstand, z. B. durch Rahmensatzungen und Ordnungen zu Aufgaben, Zuständigkeiten, Struktur, Abgrenzung und Arbeitsweise der Untergliederungen.

Die jeweiligen Untergliederungen des Diözesancaritasverbandes arbeiten mit Caritasausschüssen, Gruppen für soziale Dienste, karitativen Vereinigungen und Einrichtungen auf der Ebene der Kirchengemeinden und Dekanate zusammen und tragen für eine entsprechende Zuordnung Sorge.

Der Vorstand des Diözesancaritasverbandes kann Rahmensatzungen und Ordnungen zur Regelung der Struktur und Arbeitsweise der Untergliederungen erlassen, insbesondere über grundsätzliche Fragen der Durchführung der Caritasarbeit, die Abgrenzung der Bezirke der Untergliederungen, die Stellung der Geschäftsführer(innen) und der sonstigen Mitarbeiter(innen), die Delegation von Aufgaben des Diözesancaritasverbandes auf die Untergliederungen und wirtschaftliche Ordnungen.

- (2) Die in der Diözese tätigen karitativen Fachverbände sind dem Diözesancaritasverband angeschlossen. Sie ordnen sich auf der jeweiligen Ebene den entsprechenden Untergliederungen des Diözesancaritasverbandes zu.
- (3) Die innerhalb des Deutschen Caritasverbandes gebildeten Zusammenschlüsse katholischer karitativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung, die von diesem als zentrale Fachverbände anerkannt worden sind, bilden, soweit erforderlich, innerhalb des Diözesancaritasverbandes besondere Arbeitsgemeinschaften.
- (4) Die dem Deutschen Caritasverband angegliederten katholischen karitativen Vereinigungen ordnen sich auf der jeweiligen Ebene dem Diözesancaritasverband oder seinen entsprechenden Untergliederungen zu.
- (5) Die in den Abs. (1) bis (4) genannten Verbände und Vereinigungen üben ihre Tätigkeit - unbeschadet ihres satzungsgemäßen Auftrags - im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des Diözesancaritasverbandes aus.

§ 4

Aufgaben des Diözesancaritasverbandes

- (1) Der Diözesancaritasverband widmet sich gemäß Präambel und § 1 Aufgaben sozial-karitativer Hilfe.

Er soll insbesondere

1. die Werke der Caritas sachkundig anregen und planmäßig fördern und das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbeiführen;
 2. zur Fortentwicklung der sozial-karitativen Facharbeit und ihrer Methoden beitragen;
 3. Aktionen und Werke von diözesaner Bedeutung auch im Zusammenwirken mit den angeschlossenen Fachverbänden und Vereinigungen insbesondere bei außerordentlichen Notständen durchführen, sowie bei überdiözesanen und internationalen Aufgaben mitwirken;
 4. die Aus- und Fortbildung von Mitarbeiter(inne)n unterstützen und wahrnehmen;
 5. soziale Berufe wecken und fördern sowie die ehrenamtliche Mitarbeit anregen und vertiefen;
 6. eine Abstimmung und Zusammenarbeit mit anderen sozial-karitativen Organisationen herbeiführen, besonders bei Maßnahmen von überregionaler Bedeutung;
 7. mit öffentlichen Institutionen zusammenarbeiten und in Organisationen mitwirken, die sich sozial-karitativen Aufgaben widmen, sowie die Caritas in allen Angelegenheiten von diözesaner Bedeutung vertreten;
 8. die Öffentlichkeit über Form, Inhalt, Angebote und Bedeutung karitativer Arbeit informieren.
- (2) Der Diözesancaritasverband kann selbst sozial-karitative Einrichtungen und Dienste unterhalten, soweit dafür kein anderer kirchlicher Träger zur Verfügung steht.
 - (3) Der Diözesancaritasverband ist im gesellschaftlichen und politischem Bereich die spitzenverbandliche Vertretung der korporativen Mitglieder. Er nimmt ihre fachliche Beratung wahr.

§ 5

Mitglieder des Diözesancaritasverbandes

- (1) Der Diözesancaritasverband hat persönliche und korporative Mitglieder.

(2) Persönliche Mitglieder können werden:

1. Personen, die die Arbeit der Caritas als ehrenamtliche Mitarbeiter(innen) fördern;
2. Personen, die einen regelmäßigen Beitrag leisten.

(3) Korporative Mitglieder können werden:

Träger von Einrichtungen und Diensten, die nach ihren satzungsgemäßen Zwecken Caritasaufgaben erfüllen.

- (4) Der Diözesancaritasverband und seine Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes e. V.
- (5) Träger von Einrichtungen und Diensten, die den Zielsetzungen des Diözesancaritasverbandes nahestehen, aber auf Grund ihrer Organisationsmerkmale die Voraussetzung für eine korporative Mitgliedschaft (Abs. (3)) nicht erfüllen, können dem Diözesancaritasverband assoziiert werden. Sie werden vom Diözesancaritasverband informiert und beraten sowie im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben gegenüber Dritten vertreten.

§ 6

Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder

(1) Die korporativen Mitglieder haben im Rahmen der Aufgaben des Diözesancaritasverbandes (§ 4) das Recht auf Unterstützung, Vertretung, Information und fachliche Beratung.

(2) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet:

1. in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Diözesancaritasverband festzulegen;
2. Satzungsänderungen vor Beschlußfassung mit dem Diözesancaritasverband abzustimmen;
3. in ihre leitenden Organe nur solche Personen zu wählen, die bereit sind, der Einrichtung im Sinne kirchlicher Caritas zu dienen;

Ziffer 1 - 3 findet keine Anwendung auf Kirchengemeinden, Ordensgemeinschaften und kirchliche Stiftungen.

4. dem Diözesancaritasverband für die Erfüllung seiner Aufgaben alle notwendigen Auskünfte zu geben. Näheres über diese Auskunftspflicht wird vom Diözesancaritasrat unter Beachtung des kirchlichen Rechts festgelegt;
5. mit ihren angestellten Mitarbeiter(inne)n Arbeitsverträge abzuschließen, die den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ oder den arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart entsprechen;
6. in ihren Einrichtungen Mitarbeitervertretungen nach der „Ordnung für die Mitarbeitervertretung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (MAVO)“ zu bilden.

§ 7

Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet, soweit die Mitgliedschaft nicht auf Grund dieser Satzung besteht, der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Soweit rechtlich selbständige Verbände bestehen, wird die Mitgliedschaft nach deren Satzung begründet und beendet.

(2) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt

1. durch den Tod eines Mitgliedes;
2. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird;

3. durch den Ausschluß eines Mitgliedes. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. (2) und (3) sowie § 6 nicht mehr erfüllt;
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen des Diözesancaritasverbandes schädigt;
4. durch Streichung der Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied zwei Jahre lang weder Beiträge gezahlt noch sonst an Aktivitäten des Diözesancaritasverbandes teilgenommen hat.
- (3) Über den Ausschluß und die Streichung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Gegen den Ausschluß kann der/die Betroffene innerhalb von vier Wochen Einspruch beim Diözesancaritasrat einlegen.
- (4) Die Mitglieder haben im Falle des Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesancaritasverbandes keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den persönlichen Mitgliedern werden im Rahmen einer von der Vertreterversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung Beiträge erhoben.
- (2) Korporative Mitglieder und assoziierte Träger nach § 5 Abs. (3) und (5) entrichten ihre Beiträge an den Diözesancaritasverband nach Festlegung durch die Vertreterversammlung.

§ 9 Organe des Diözesancaritasverbandes

Organe des Diözesancaritasverbandes sind

1. der Vorstand,
2. der Diözesancaritasrat,
3. die Vertreterversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei hauptamtlichen Mitgliedern:
 1. dem/der Diözesancaritasdirektor(in) als dem/der Vorsitzenden; er/sie wird vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart ernannt und abberufen;
 2. zwei stellvertretenden Diözesancaritasdirektor(inn)en; sie werden vom Diözesancaritasrat gewählt und abberufen. Wahl und Abberufung bedürfen der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder und ihre Arbeitsweise werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Diözesancaritasrat erlassen wird.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Diözesancaritasverband; er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Ihm obliegen alle wichtigen Angelegenheiten des Diözesancaritasverbandes, die nicht in die Zuständigkeit des Diözesancaritasrates und der Vertreterversammlung gehören, insbesondere

1. die eigenständige Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Diözesancaritasrates und der Vertreterversammlung sowie die Berücksichtigung ihrer Empfehlungen;

2. die Wahrnehmung der Beziehungen des Diözesancaritasverbandes zu den örtlichen und überörtlichen Verbänden, zum Deutschen Caritasverband und zu den Fachverbänden;
3. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes, des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung beim Diözesancaritasrat;
4. der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und die Bestellung, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken, soweit nicht dem Diözesancaritasrat vorbehalten;
5. die Übernahme von Bürgschaften, Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie die Planung und Durchführung von Bauvorhaben und größeren Instandsetzungsarbeiten, soweit nicht dem Diözesancaritasrat vorbehalten;
6. der Erlaß von Rahmensatzungen und Ordnungen (§ 3 Abs. (1)) und Regelungen zur Durchführung der Caritasarbeit, Organisationsordnungen für die Geschäftsstelle und die rechtlich unselbständigen Untergliederungen;
die rechtlich selbständigen Untergliederungen des Diözesancaritasverbandes haben den Vorstand des Diözesancaritasverbandes vor dem Erlaß ihrer Satzungen und Ordnungen sowie vor der Anstellung und Entlassung von Geschäftsführer(inne)n anzuhören;
7. die Mitteilung der Ergebnisse der gem. § 18 Ziffer 3 durchgeführten Wahlen an den Deutschen Caritasverband.

§ 12 Vertretung

Der Diözesancaritasverband wird im Sinne des § 26 Abs. (2) BGB durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Die Vertretungsbefugnis ist durch § 11 der Satzung nicht eingeschränkt.

§ 13 Geschäftsstelle, Geschäftsführung

- (1) Der Diözesancaritasverband unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle, die durch den/die Diözesancaritasdirektor(in) geleitet wird.
- (3) Dienstvorgesetzte(r) aller Mitarbeiter(innen) des Diözesancaritasverbandes ist der/die Diözesancaritasdirektor(in).

§ 14 Diözesancaritasrat

- (1) Der Diözesancaritasrat setzt sich zusammen aus
 1. dem Caritasreferenten der Diözese Rottenburg-Stuttgart als Vorsitzendem und seinem Stellvertreter im Amt als Caritasreferent;
 2. fünf von der Vertreterversammlung für einen Zeitraum von sechs Jahren gewählten Personen. Darunter soll ein(e) Vertreter(in) der in § 17 Abs. (1) Ziffer 4 genannten Ordensgemeinschaften sein. Angestellte des Diözesancaritasverbandes können nicht gewählt werden. Scheidet ein Mitglied aus, rückt die Person mit der höchsten Stimmenzahl auf der Wahlliste der Vertreterversammlung nach;
 3. vier vom Bischof für den gleichen Zeitraum berufenen erfahrenen Personen. Scheidet ein Mitglied aus, beruft der Bischof für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied.
- (2) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen teil.
- (3) Der Diözesancaritasrat kann zu seinen Sitzungen Berater(innen) einladen.

§ 15 Aufgaben des Diözesancaritasrates

(1) Der Diözesancaritasrat berät und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über neue Aufgaben und über die Bildung von Schwerpunkten der Caritas in der Diözese unter Beachtung von Empfehlungen der Vertreterversammlung.

Insbesondere ist er zuständig für

1. die Unterstützung und Überwachung des Vorstandes;
2. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand gemäß § 10 Abs. (2) der Satzung;
3. die Wahl und Abberufung der stellvertretenden Caritasdirektor(inn)en;
4. Rechtsgeschäfte mit den Vorstandsmitgliedern, insbesondere Regelungen der Anstellung und Entlassung;
5. die Beratung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses;
6. die Beschlußfassung des Wirtschaftsplanes mit Stellenplan;
7. die Entlastung der Vorstandsmitglieder, unberührt bleiben Ansprüche aus deren Dienstverträgen;
8. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung und den Wirtschaftsprüfer;
9. die Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über einer vom Diözesancaritasrat festgelegten Grenze, soweit dies nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt ist;
10. die Entscheidung über die Aufnahme von langfristigen Darlehen und die Vergabe von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften über einer vom Diözesancaritasrat festgelegten Grenze, soweit dies nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt ist;
11. Vorschläge zur Regelung des Beitragswesens;
12. die Vorlage eines Tätigkeitsberichtes an die Vertreterversammlung;
13. die Zustimmung zu Rahmensatzungen und Ordnungen gemäß § 3 Abs. (1) und Regelungen nach § 11 Ziff. 6;
14. den Ausschluß von Mitgliedern gem. § 7 Abs. (4).

(2) Weiterhin hat der Diözesancaritasrat die Aufgabe

1. eine fruchtbare Zusammenarbeit der Mitglieder des Diözesancaritasverbandes zu fördern sowie eine erfolgreiche Zusammenarbeit des Diözesancaritasverbandes mit den im Verbandsbereich auf karitativem Gebiet Tätigen herbeizuführen;
2. Hinweise und Anregungen für die Caritastätigkeit aufzugreifen und zu geben;
3. Aufgeschlossenheit und persönliches Engagement für die Arbeit der Caritas zu wecken.

(3) Der Diözesancaritasrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse bilden.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Diözesancaritasrates

- (1) Der Diözesancaritasrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens viermal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Sitzungen des Diözesancaritasrates werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter im Amt geleitet.
- (3) Der Diözesancaritasrat ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.
- (4) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 17 Vertreterversammlung

- (1) Die satzungsgemäßen Rechte der Mitglieder werden innerhalb des Diözesancaritasverbandes durch die Vertreterversammlung wahrgenommen.
- (2) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus
 1. den Mitgliedern des Diözesancaritasrates;
 2. von jeder ortsverbandlichen Untergliederung i. S. v. § 3 Abs. (1) drei von ihr benannten Vertreter(inne)n, und zwar je einem/einer Vertreter(in) für
 - a) die persönlichen Mitglieder
 - b) die korporativen Mitglieder und für
 - c) das vertretungsberechtigte Organ;
 3. von jeder territorialen Untergliederung i. S. v. § 3 Abs. (1) vier Vertreter(inne)n, davon mindestens einem/einer Vertreter(in) der persönlichen Mitglieder. Sie werden in einer von der Leitung der territorialen Untergliederung einzuberufenden Versammlung der Kirchengemeinden und der persönlichen Mitglieder im Bereich der betreffenden Untergliederung mit der Mehrheit der Erschienenen gewählt.
Zur Sicherung der angemessenen Vertretung nach Ziff. 2 und 3 kann der Vorstand mit Zustimmung des Diözesancaritasrates (§§ 3 Abs. (1), 11 Ziff. 6, 15 Abs. (1) Ziff. 13) die Zahl der Vertreter(innen) entsprechend anpassen.
 4. einem/r Vertreter(in) jedes Ordens und jeder katholischen Schwesterngemeinschaft, die ihre Zentrale oder ihr Mutter- bzw. Provinzialhaus in der Diözese haben und dort karitativ tätig sind;
 5. zwei Vertreter(inne)n jedes dem Diözesancaritasverband angeschlossenen Fachverbandes;
 6. zwei Vertreter(inne)n jeder dem Diözesancaritasverband angeschlossenen diözesanen Arbeitsgemeinschaft karitativer Einrichtungen;
 7. zwei Vertretern des Diözesanpriesterrates;
 8. je zwei Vertreter(inne)n des Diözesanrates.
- (3) Der Vorstand, die Bereichsleiter(innen) des Diözesancaritasverbandes, die Leiter(innen) der territorialen Untergliederungen sowie ein/e Vertreter(in) der assoziierten Träger nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
Weitere Berater(innen) können eingeladen werden.

§ 18 Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist zuständig für

1. die Beratung über Grundfragen der Caritas (Anregungen und Empfehlungen zu Aktionen, Schwerpunktbildungen, Mittelbeschaffungen u. a.);
2. die Wahl der in den Diözesancaritasrat zu wählenden Mitglieder; hierbei sollen die in § 17 Abs. (1) Ziffer 2 - 8 genannten Gruppierungen ausgewogen berücksichtigt werden;
3. die Wahl der Vertreter(innen) für die Vertreterversammlung des Deutschen Caritasverbandes;
4. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichtes;
5. die Entlastung des Diözesancaritasrates;
6. die Regelung des Beitragswesens;
7. die Entscheidung über Satzungsänderung und Auflösung des Diözesancaritasverbandes.

§ 19

Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung soll jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre, abgehalten werden.
- (2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens sechs Wochen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich zwei Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorsitzenden einzureichen. Über die Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung.
- (5) Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden des Diözesancaritasrates, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (6) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig und faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und einem/r weiteren stimmberechtigten Vertreter(in) zu unterschreiben ist.

§ 20

Satzungsänderung und Auflösung des Diözesancaritasverbandes

Änderungen der Satzung und die Auflösung des Diözesancaritasverbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vertreter(innen) beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung des Bischofs.

§ 21

Aufsicht des Bischofs

- (1) Der Diözesancaritasverband steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs. Im Rahmen dieser Aufsicht hat der Bischof insbesondere das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Diözesancaritasverbandes zu nehmen, Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Ihm ist die Jahresrechnung mit Prüfbericht vorzulegen.
- (2) Der Bischof hat das Recht
 1. zur Ernennung und Abberufung des Diözesancaritasdirektors/der Diözesancaritasdirektorin (§ 10 Abs. (1) Ziffer 1);

2. zur Bestätigung der Wahl und Bestätigung der Abberufung der stellvertretenden Diözesancaritasdirektor(inn)en (§ 10 Abs. (1) Ziffer 2);

3. zur Berufung von vier Mitgliedern des Diözesancaritasrates (§ 14 Abs. (1) Ziffer 3).

(3) Der Genehmigung des Bischofs bedürfen

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Diözesancaritasverbandes (§ 20);

2. Gründung, Erwerb, Übernahme und Aufgabe von kirchlich-karitativen Einrichtungen und Betrieben.

§ 22 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesancaritasverbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt dessen Vermögen an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft.

Die Änderung der Satzung und ihre Neufassung wurden am 18.10.1997 von der Vertreterversammlung beschlossen, am 22.04.1998 von Bischof Dr. Walter Kasper, Rottenburg, genehmigt und am 30.09.1998 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.